



Partner von  
Eurojuris International,

EU-weite Kooperation  
von Rechtsanwälten

Nr. 2/2002 4. Jahrgang

# Mit RECHT

Klientenzeitschrift der Rechtsanwaltskanzlei

## INHALT



Vereinsrecht geändert  
Seiten 4,5

Wo gehen Ihre  
Forderungen baden?  
Seite 2

Wieviel Unterhalt?  
Seite 3

Abfertigung neu  
Seite 6

Gewerbe liberalisiert  
Seite 7

Stiften gehen  
Seite 8

**M**it 1. Juli 2002 ist eine umfassende Änderung im Wohnungseigentumsrecht in Kraft getreten. Darin werden für Wohnungseigentümer neue Möglichkeiten aber auch Gefahren geschaffen.

Foto: Neumayr



**EIGENTUMSPARTNERSCHAFTEN** • wurden erweitert

## Gemeinsam wohnen

Es ist nunmehr möglich, gemeinsames Wohnungseigentum in Form einer sogenannten Eigentümerpartnerschaft zu begründen. Bisher war dies nur unter Ehegatten möglich. Eine Eigentümerpartnerschaft besteht aus zwei natürlichen Personen, etwa Lebensgefährten, Geschwistern, aber auch völlig fremden Personen. Diese Möglichkeit besteht auch für Eigentumswohnungen, die im Grundbuch vor dem 1. Juli 2002 eingetragen wurden. Dazu ist ein Vertrag erforderlich, der ins Grundbuch eingetragen wird. Bei neuen Wohnungseigentumsverträgen kann eine Eigentümerpartnerschaft von vornherein vereinbart werden.

Für Abstellplätze in der Tiefgarage oder im Freien besteht nun die Möglichkeit, eigenes Wohnungseigentum zu begründen. Die bisherige Möglichkeit, den Abstellplatz zur Wohnung als Zugehör dazugeben, ist für

Wohnungseigentum ab dem 1. Juli 2002 nicht mehr möglich. Das bedeutet, dass in neuen Wohnungseigentumsanlagen nach Ablauf von drei Jahren PKW-Abstellplätze gesondert, auch an liegenschaftsfremde Personen, verkauft werden können. Allerdings gibt es auch vertragliche Gestaltungsmöglichkeiten, die verhindern, dass ein Autoabstellplatz ein selbständiges Verkaufsobjekt wird. Eine solche Möglichkeit wird man dann wählen, wenn es nicht gewünscht wird, dass liegenschaftsfremde Personen den Parkplatz der Wohnanlage benutzen können.

Neu ist auch, dass eine einzige Person ihr Haus in Eigentumswohnungen aufteilen kann („Vorratsteilung“). Der Alleineigentümer erstellt ein Wohnungseigentumsstatut, welches er allen künftigen Wohnungseigentümern überbinden kann. Damit wird die geordnete Aufteilung

von Gebäuden in Wohnungseigentum erleichtert.

Wenn ein Miteigentümer Wohnungseigentum begründen will, der andere aber nicht, so kann der unwillige Miteigentümer durch eine Teilungsklage zur Begründung von Wohnungseigentum gezwungen werden, wenn eine Naturalteilung der Liegenschaft nicht möglich ist und zwei getrennte selbständige Wohneinheiten geschaffen werden können.

Neu ist die Möglichkeit, wohnungseigentumsrechtliche Vereinbarungen über die Rechtsfolgen nach dem Tod eines Partners in einer Eigentümerpartnerschaft zu regeln. Da die Regelung sehr kompliziert ist, werden wir in der nächsten Klientenzeitschrift die Rechtsfolgen des Todes eines Eigentümerpartners ausführlicher behandeln, da die neuen gesetzlichen Gestaltungsmöglichkeiten genutzt werden sollten. ■

## TIPP

Europäische  
Insolvenzrechts-  
plattform

Zur bestmöglichen Beratung und Unterstützung haben die in Eurojuris International kooperierenden Rechtsanwaltskanzleien, zu welchen auch unsere Kanzlei gehört, im April 2002 eine „Europäische Insolvenzrechtsplattform“ gegründet. Im Juni folgte eine gemeinsame Tagung mit den Wiener Konkursrichtern. Im Herbst werden weitere Expertentreffen mit den europäischen Kollegen die Zusammenarbeit in diesem wichtigen neuen Gemeinschaftsrecht vertiefen.

**HEISSER SOMMER** • neues Insolvenzrecht

# Wo gehen Ihre Forderungen baden?

**Z**u den Meldungen über in- und ausländische Mega-Pleiten gibt es auch eine erfreuliche Begleitnachricht:

Seit 31. Mai 2002 gilt für alle Länder der Europäischen Union (ausgenommen Dänemark) eine Verordnung über ein grenzüberschreitendes Insolvenzverfahren.

Bisher waren die Wirkungen eines Konkurses hauptsächlich auf das Inland beschränkt, sofern keine zweiseitigen Staatsverträge über das Konkursrecht existierten, wie sie beispielsweise Österreich mit Italien, Deutschland, Frankreich und Belgien abgeschlossen hatte.

Für das Funktionieren eines grenzfreien europäischen Binnenmarktes ist es notwendig, dass die Entscheidungen der Konkursgerichte in allen Staaten wechselseitig anerkannt werden. Das neue Gemeinschaftsrecht soll auch Versuche von Schuldner unterbinden, Vermögen in ein anderes Land zu bringen und hierdurch den Zugriff des Konkursgerichtes und der Konkursgläubiger zu erschweren.

Kernpunkt der neuen Regelung ist daher, dass vom Konkursgericht jenes Ortes, in welchem der Schuldner den Mittelpunkt seiner Interessen oder die Schuldnergesellschaft ihren Sitz hat, der Konkurs eröffnet und dieses Insolvenzverfahren von allen anderen Mitgliedstaaten anerkannt wird. Der Masseverwalter kann seine Befugnisse in allen Mitgliedstaaten ausüben.

Zusätzlich zu diesem „Hauptinsolvenzverfahren“ können hin-

sichtlich des in anderen Staaten gelegenen Vermögens des Schuldners „Sekundärinsolvenzverfahren“ eröffnet werden, welche in Abstimmung mit dem Hauptverfahren abzuwickeln sind.

## Vorteile der neuen Regelung für inländische Gläubiger:

- ◆ Konkursgericht und Masseverwalter können Schuldnervermögen in anderen Ländern leichter sicherstellen und verwerten.
- ◆ Wenn es ein oder mehrere Sekundärverfahren gibt, können die Gläubiger zusätzlich zum Hauptinsolvenzverfahren auch in den Sekundärverfahren ihre Forderungen anmelden und dadurch ihre Befriedigungschancen erhöhen.
- ◆ Forderungsanmeldungen in deutscher Sprache sind auch bei Verfahren in anderssprachigen EU-Ländern möglich, wobei jedoch die Überschrift „Anmeldung einer Forderung“ in einer der Amtssprachen des Staates der Verfahrenseröffnung angeführt werden muss.
- ◆ Das ausländische Konkursgericht oder der ausländische Masseverwalter informiert unverzüglich alle bekannten Gläubiger in allen Mitgliedstaaten von der Konkursöffnung mit einem Formblatt, das in allen Sprachen der Mitgliedsländer die Aufschrift „Aufforderung zur Anmeldung einer Forderung. Etwaige Fristen beachten!“ enthält.

## Vorteil für Gläubiger und für Schuldner:

- ◆ Der bisherige Wettlauf einzelner Gläubiger durch Kla-

gen und Sicherungsmaßnahmen auf das Auslandsvermögen des Schuldners (sofern ein solcher Zugriff überhaupt möglich war) soll durch die Einbeziehung des Auslandsvermögens in einen „Gesamtkonkurs“ hinfällig werden. Der bisher hauptsächlich auf das jeweilige Inland beschränkte Grundsatz eines sachgerechten Konkurses – die Gleichbehandlung aller Gläubiger – wird nunmehr auf die Europäische Union ausgedehnt.

**Nachteil** (laut einem bekannten Politikerwort): „Es ist alles sehr kompliziert!“

Es kann aber nicht einfach sein, da sowohl die Insolvenzrechte der einzelnen Länder als auch das internationale Insolvenzrecht zu den schwierigsten Rechtsmaterien gehören.

Jeder Masseverwalter, jeder Schuldnervertreter und jeder Gläubigervertreter muss jeweils die Rechtsstellung jedes Betroffenen und jeder Forderung nicht nur nach dem Rechte des eigenen Landes prüfen, sondern auch nach dem Recht jener Länder, in welchen die Haupt- und Sekundärinsolvenzverfahren abgewickelt werden.

Dies ist natürlich nur im Zusammenwirken mit Insolvenzrechtsspezialisten der betroffenen Länder möglich. Sonst könnte es höchst unangenehme Überraschungen geben.

In Frankreich erlischt beispielsweise im Konkurs ein Eigentumsvorbehalt an einer verkauften Ware, wenn er nicht innerhalb von 30 Tagen geltend gemacht wird; die Ware wird dann verwertet und der Erlös unter allen Gläubigern verteilt! ■

gefordert

# bezahlt

Der Gesetzgeber will Eltern, die für ihre Kinder zu sorgen haben, steuerlich entlasten



Foto: Neumayr

Durch die Familienbeihilfe vermindern sich in Zukunft die Unterhaltszahlungen.

**FAMILIENBEIHILFE** • wird auf Unterhalt angerechnet

## Wieviel Unterhalt?

Der Verfassungsgerichtshof hat mit seinem Erkenntnis vom 19. Juni 2002, G 7/02 aus dem § 12 a des Familienlastenausgleichsgesetzes (FLAG) 1967 („Die Familienbeihilfe gilt nicht als eigenes Einkommen des Kindes und mindert nicht dessen Unterhaltsanspruch“) die Worte „und mindert nicht dessen Unterhaltsanspruch“ als verfassungswidrig aufgehoben.

Begründet wird diese Aufhebung wie folgt: Der Gesetzgeber will Eltern, die für ihre Kinder zu sorgen haben, steuerlich entlasten: rund 50 Prozent der Unterhaltsleistungen sollten steuerfrei sein. Solange beide Eltern beim Kind wohnen, wird dieser Effekt durch die Familienbeihilfe bzw. den Kinderabsetzbetrag erreicht. Wohnt nun – nach einer Trennung – Mutter oder Vater nicht mehr beim Kind, so zahlt er einerseits vollen Unterhalt, hat aber andererseits nichts von der Familienbeihilfe, da diese dem Elternteil

zugeht, bei dem das Kind lebt. Der Geldunterhaltspflichtige wird dadurch gegenüber Unterhaltspflichtigen, deren Haushalt der Unterhaltsberechtigte angehört, schlechter gestellt, weil ihm die teilweise zur Abgeltung steuerlicher Mehrbelastungen gedachte Familienbeihilfe nicht auf seine Unterhaltsverpflichtung angerechnet wird.

Als Folge dieser Entscheidung des VfGH kann nunmehr der Unterhaltszahler ab dem 1. August 2002 eine Herabsetzung des Kindesunterhaltes verlangen. Wie hoch die Summe ist, die sich der Unterhaltspflichtige ersparen kann, hängt vom eigenen Einkommen und von der Höhe des bisherigen Unterhaltsbetrages ab.

### Wie ist die Herabsetzung zu berechnen?

Von 20 Prozent des geschuldeten Unterhalts wird der Unter-

haltsabsetzbetrag (derzeit 50,90 Euro pro unterhaltsberechtigtem Kind) abgezogen. Der sich daraus ergebende Saldo ist jener Betrag, um den der Unterhalt zu kürzen ist.

**Beispiel 1:** Ein Vater verdient monatlich 1.800 Euro netto. Er hat für sein 16-jähriges Kind monatlich an Unterhalt 396 Euro (22 Prozent des Einkommens) zu leisten:

20 Prozent von 396 = 79,20 abzüglich Unterhaltsabsetzbetrag 50,90 ergibt 28,30 Euro

Dies ist jener Betrag, um den der Unterhalt zu kürzen ist.

**Beispiel 2:** Ein Vater verdient monatlich 2.000 Euro. Er zahlt für 2 Kinder 600 Euro Unterhalt:

20 Prozent von 600 = 120 abzüglich Unterhaltsabsetzbetrag (2 mal 50,90 =) 101,80 = 18,20 = 3 Prozent des Unterhalts

Er zahlt künftig pro Kind 3 Prozent weniger Unterhalt. ■

## LEXIKON

Rechnungsprüfung  
großer Vereine

- ◆ **Vereine, deren gewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren 1 Million Euro übersteigen, haben statt einer Einnahmen- und Ausgabenrechnung einen Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung) aufzustellen.**
- ◆ **Vereine, deren gewöhnliche Einnahmen- oder Ausgaben in zwei aufeinander folgenden Rechnungsjahren jeweils 3 Millionen Euro übersteigen oder deren jährliches Aufkommen an Publikums Spenden jeweils den Betrag von 1 Million Euro übersteigt, haben einen erweiterten Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) aufzustellen und überdies für die Abschlussprüfung durch einen berufsmäßigen Abschlussprüfer zu sorgen. Bei der Berechnung kommt es nicht auf das Vereinsvermögen, sondern nur auf die gewöhnlichen Einnahmen und Ausgaben an.**

**ORGANE UND HAFTUNGEN • neu geregelt**

# Vereinsrecht geändert

**A**m 1. Juli 2002 ist das Vereinsgesetz 2002 in Kraft getreten. Die in Österreich mittlerweile über 100.000 registrierten Vereine werden daher nunmehr verschiedene Änderungen in ihren Statuten vornehmen müssen.

Das Gesetz umfasst im wesentlichen drei große Regelungsgebiete: Zum einen wird der Vorgang bei einer Neugründung oder Statutenänderung eines Vereines neu geregelt (zuständig ist nun nicht mehr die Sicherheitsdirektion eines Landes, sondern die jeweilige Bezirksverwaltungsbehörde). Der zweite Teil umfasst die Regelung betreffend ein neues, bundeseinheitliches, EDV-geführtes Vereinsregister. Der dritte, wichtigste Teil schließlich enthält Vorschriften über das tatsächliche „Leben“ eines Vereines, insbesondere Statuten, Organe und Haftungen.

**Vereinsstatuten:**

Vereinsstatuten müssen zumindest Angaben über Namen, Sitz, Zweck und Tätigkeit des Vereines sowie Bestimmungen über die Aufnahme und Beendigung der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, vorgesehene Vereinsorgane, Vertretung des Vereines nach außen, Abwicklung einer Streit-schlichtung und über die Ver-

einsauflösung enthalten. Wie diese einzelnen Punkte zu regeln sind, insbesondere welche der einzelnen Aufgaben welchem Organ eines Vereines zukommen, wird im Wesentlichen der individuellen Regelung in den Statuten vorbehalten.

**Organe:**

Jeder Verein muss zumindest ein Organ zur gemeinsamen Willensbildung der Vereinsmitglieder (Mitgliederversammlung) und ein Organ zur Führung der Vereinsgeschäfte und Vertretung des Vereines nach außen (Leitungsorgan) haben. Dazu kann noch in den Statuten ein Aufsichtsorgan vorgesehen werden. Weiters muss jeder Verein mindestens zwei Rechnungsprüfer bestellen, ein großer Verein (siehe nebenstehendes Lexikon) braucht einen Abschlussprüfer.

Welche Agenden der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung vorbehalten sind, ist im Gesetz fast völlig unregelt. Jedenfalls dient sie der Information der Mitglieder durch das Leitungsorgan betreffend die Tätigkeit und die finanzielle Gebarung des Vereines sowie die Auswahl und Bestellung der Rechnungsprüfer (Abschlussprüfer). Weiters bestellt die Mitgliederversammlung das Aufsichtsorgan (falls vorgesehen). Will man der Mitgliederversammlung noch mehr Rechte einräumen (z.B. Beschlussfassung über Neuwahl, Bestimmungen über den Erwerb und die Beendigung der Mitglied-

schaft, Beschluss über Auflösung des Vereines, Festsetzung der Mitgliedsbeiträge etc.) so muss man dies in den Statuten regeln. Eine Mitgliederversammlung muss zumindest alle vier Jahre stattfinden.

In den Statuten ist auch festzulegen, mit welcher Mehrheit die Mitgliederversammlung entscheidet.

**Leitungsorgan:**

Das bisherige Vereinsgesetz enthielt keine Regelungen zur Geschäftsführung und Vertretung des Vereines. Nunmehr ist festgehalten, dass das Leitungsorgan aus mindestens zwei natürlichen Personen bestehen muss. Wenn in den Statuten nichts anderes vorsehen, dann wird der Verein vom Leitungsorgan kollektiv vertreten, d.h. von allen Mitgliedern des Leitungsorganes gemeinsam. Die Statuten können jedoch eine Aufteilung der Funktionen innerhalb des Leitungsorganes vorsehen (wie z.B. bisher Obmann, Kassier, Schriftführer, etc.).

Besitzt ein Verein Kaufmannseigenschaft im Sinn des Handelsgesetzbuches, so kann er auch zur Vertretung einen oder mehrere Prokuristen bestellen.

**Individualrechte:**

Das einzelne Mitglied hat nach dem neuen Vereinsgesetz nicht nur Sitz und Stimme in der Mitgliederversammlung, sondern kann auch Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die das



Foto: Neumayr

Viele Vereine wollen Traditionen bewahren. Ihre Statuten werden sie aber ändern müssen.

einzelne Mitglied betreffen, gerichtlich anfechten.

**Rechnungsprüfer:**

Jeder Verein muss mindestens zwei unabhängige und unbefangene Rechnungsprüfer bestellen. Diese haben jährlich die vom Verein zu erstellende Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen und gegebenenfalls Gebarungsmängel aufzuzeigen. Stellen die Rechnungsprüfer fest, dass das Leitungsorgan beharrlich oder in schwerwiegender Weise gegen die Rechnungslegungspflichten verstößt, so haben sie die Einberufung einer Mitgliederversammlung zu verlangen oder können diese auch selbst einberufen. Zum Rechnungsprüfer kann jede natürliche Person bestellt werden.

**Wer haftet?**

Für Verbindlichkeiten des Vereines haftet grundsätzlich nur der Verein (sofern nicht eine persönliche Verpflichtungserklärung z.B. eine Bürgschaft des Vorstandes oder eines Mitgliedes vorliegt). Nur wenn ein Mitglied des Leitungsorganes

seine gesetzlichen oder statutarischen Pflichten oder rechtmäßigen Beschlüsse eines zuständigen Vereinsorganes verletzt, so haftet es dem Verein für den daraus entstandenen Schaden persönlich. Organwalter können insbesondere dann schadenersatzpflichtig werden, wenn sie schuldhaft Vereinsvermögen zweckwidrig verwenden, Vereinsvorhaben ohne ausreichende finanzielle Sicherung in Angriff nehmen, ihre Verpflichtungen betreffend das Finanz- und Rechnungswesen eines Vereins missachten, die Eröffnung eines Konkursverfahrens über das Vereinsvermögen nicht rechtzeitig beantragen oder ein sonstiges Verhalten setzen, welches Schadenersatzpflichten des Vereins gegenüber Vereinsmitgliedern oder Dritten auslöst. Eine Haftung ist jedoch ausgeschlossen, wenn der Organwalter nur einen gesetzmäßigen und ordentlich zustande gekommenen Beschluss der Mitgliederversammlung ausführt.

Die Mitgliederversammlung kann auf Ersatzansprüche des Vereins gegen die Organwalter verzichten („Entlastung“). Die-

ser Verzicht ist jedoch Gläubigern des Vereins gegenüber in der Regel unwirksam.

Auch die Rechnungsprüfer haften dem Verein, wenn sie ihre Prüf- und Informationspflichten nicht ordnungsgemäß erfüllen.

**Was ist nun zu tun?**

Gemäß den Übergangsbestimmungen des Vereinsgesetzes 2002 sind Vereinsstatuten der bereits bestehenden Vereine, soweit erforderlich, bis längstens 30. Juni 2006 an die Bestimmungen des neuen Gesetzes anzupassen. Die Bestimmungen über die (erweiterte) Rechnungslegung für große Vereine sind erstmalig bereits auf die Rechnungsjahre anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2002 beginnen, (d.h. ein Verein, der 2003 und 2004 den Schwellenwert – siehe Lexikon – übersteigt, muss ab 2005 erweiterte Rechnung legen).

Die geänderten Statuten sind nunmehr an die Bezirksverwaltungsbehörde (Bundespolizeidirektion) zu übersenden. Werden diese von der Behörde nicht binnen vier Wochen durch Bescheid abgelehnt, so gelten sie als zugelassen. ■

TIPP

**Kassaprüfung**

Da die Rechnungsprüfer die Einnahmen- und Ausgabenrechnung jährlich überprüfen müssen, reicht es z.B. bei Vereinen, bei denen nur alle drei oder vier Jahre eine Jahreshauptversammlung stattfindet, nicht aus, kurz vor der Mitgliederversammlung die Kassa zu prüfen. Hätten nämlich durch eine frühere Prüfung Malversationen des Kassiers früher aufgedeckt werden können, so haften die Rechnungsprüfer für den durch die verspäteten Prüfungen entstehenden Schaden!

**ARBEITNEHMER** • sind bessergestellt

## Abfertigung neu

**D**ie neue Abfertigung wird nicht mehr vom Arbeitgeber ausbezahlt, sondern von sogenannten Mitarbeitervorsorgekassen.

Am 12. Juni 2002 hat das Parlament das betriebliche Mitarbeitervorsorgegesetz (BMVG), besser bekannt als „Abfertigung Neu“ beschlossen. Dieses neue Abfertigungsrecht gilt für alle privatrechtlichen Dienstverhältnisse, somit für Angestellte, Arbeiter, Journalisten, Hausgehilfen, Lehrlinge etc. nicht jedoch für Beamte, freie Dienstnehmer, AG-Vorstandsmitglieder und für Gesellschafter-Geschäftsführer, denen auf Grund der Beteiligungshöhe oder einer Sperrminorität keine Arbeitnehmereigenschaft im arbeitsrechtlichen Sinn zukommt.

Im neuen System werden die Abfertigungen nicht mehr vom Arbeitgeber ausbezahlt, sondern von sogenannten Mitarbeitervorsorgekassen, die durch monatliche Beiträge der Arbeitgeber in Höhe von 1,53 Prozent der Löhne und Gehälter der betroffenen Arbeitnehmer finanziert werden. Es hat daher jeder Arbeitnehmer ab Beginn des Arbeitsverhältnisses und unabhängig davon, wie dieses beendet wird, immer einen Abfertigungsanspruch, allerdings nicht gegenüber dem Arbeitgeber, sondern gegenüber der Mitarbeitervorsorgekasse. Dort wird der vom Arbeitgeber pro Arbeitnehmer einbezahlte Betrag veranlagt und wächst kontinuierlich an.

Der Anspruch verfällt daher auch bei Kündigung durch den Arbeitnehmer nicht, sondern kann immer zum nächsten Arbeitgeber mitgenommen werden.

Die Beitragspflicht des Arbeitgebers setzt mit Beginn des zweiten Monats des Arbeitsverhältnisses ein, sofern dieses länger als einen Monat dauert. Im Falle einer längeren Probezeit sind die Beiträge ab dem zweiten Monat nachzuzahlen, wenn das Arbeitsverhältnis während der Probezeit nicht gelöst wird. Die Einhebung erfolgt durch die Gebietskrankenkassen, welche die Beiträge in der Folge an die vom Unternehmen gewählte Mitarbeitervorsorgekasse weiterleiten.

### Anspruch

Der Anspruch auf Auszahlung der Abfertigung besteht dann, wenn das Arbeitsverhältnis in einer Form beendet wird, die schon bisher einen Abfertigungsanspruch ausgelöst hat (insbesondere Kündigung durch den Arbeitgeber), vorausgesetzt, dass seit der letzten Auszahlung mindestens drei Jahre vergangen sind. Weiters besteht ein Anspruch auf Auszahlung, wenn das Arbeitsverhältnis nach Erreichen des Pensionsalters für die vorzeitige Alterspension beendet wird oder der Arbeitnehmer seit mindestens fünf Jahren in keinem beitragspflichtigen Arbeitsverhältnis mehr steht.

Im Auszahlungsfall hat der Arbeitnehmer die freie Wahl zwischen folgenden Möglichkeiten:

- ◆ Barauszahlung
- ◆ Weiterveranlagung in der Mitarbeitervorsorgekasse bis zur Pensionierung
- ◆ Überweisung an eine Versicherung als Einmalbeitrag für eine Rentenversicherung (Pensionszusatzversicherung)
- ◆ Überweisung an eine Bank zwecks Erwerb von Pensionsinvestmentfonds
- ◆ Überweisung an eine bereits bestehende Pensionskasse

Wenn die Mitarbeitervorsorgekasse eine Abfertigung an einen Arbeitnehmer ausbezahlt, fällt, wie auch im alten System, eine Lohnsteuer in der Höhe von 6 Prozent durch Lohnsteuerabzug durch die Mitarbeitervorsorgekasse selbst an. Freiwillige Abfertigungen sind in Zukunft voll steuerpflichtig. Eine Ausnahme besteht für freiwillige Abfertigungen, die für Zeiträume ausbezahlt werden, für die noch das alte Abfertigungssystem gilt.

Damit das neue System ab 1. Jänner 2003 reibungslos funktioniert, tritt der kassenrechtliche Teil bereits mit 1. Juli 2002 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt können Mitarbeitervorsorgekassen begründet werden.

Alle zum 1. Jänner 2003 bereits bestehenden Arbeitsverhältnisse unterliegen grundsätzlich unbefristet weiterhin dem bisherigen Abfertigungsrecht. Allerdings haben Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Möglichkeit einvernehmlich einen Übertritt vom alten in das neue Abfertigungsrecht zu vereinbaren. ■

Liberalisierung des Berufszuganges, Erweiterung der Nebenrechte der Gewerbetreibenden und Abbau bürokratischer Hürden sind die Eckpfeiler des neuen Gewerberechtes.



Foto: Neumayr

**BÜROKRATISCHE HÜRDEN** • werden abgebaut

## Gewerbe liberalisiert

Knapp vor der Sommerpause beschloß der Nationalrat nun doch noch eine mehr als 60 Seiten starke Reform des österreichischen Gewerberechtes mit dem politischen Ziel, den Wirtschaftsstandort Österreich und seine internationale Wettbewerbsfähigkeit zu stärken: Liberalisierung des Berufszuganges, Erweiterung der Nebenrechte der Gewerbetreibenden und Abbau bürokratischer Hürden sind die Eckpfeiler des neuen Gesetzeswerkes. Hier die wichtigsten Neuerungen:

**1. Einteilung der Gewerbe:** Neben den sogenannten freien Gewerben, die bei Erfüllung der allgemeinen Voraussetzungen von jedermann ausgeübt werden können, gibt es künftighin nur mehr sogenannte reglementierte Gewerbe, für deren Ausübung zusätzlich ein Befähigungsnachweis erforderlich ist. Darunter fallen im Wesentlichen die früheren Handwerke und gebundene Gewerbe wie Inkassobüros, Gastgewerbe, Drucker oä., nicht jedoch mehr die Gewerbe des Handels und der Handelsagenten: diese wurden nunmehr (bewilligungs-)frei.

**2. Standardisierter und individueller Befähigungsnachweis:** Welcher Befähigungsnachweis

für die Ausübung von reglementierten Gewerben zukünftig vorzulegen ist, entscheidet der Wirtschaftsminister durch Verordnung (sogenannter standardisierter Befähigungsnachweis). Ein Zeugnis über eine Tätigkeiten in leitender Stellung, als Betriebsleiter oder als Selbständiger ist dabei als neue Nachweismöglichkeit vorgesehen.

Wer keinen standardisierten Befähigungsnachweis zur Gewerbeausübung hat, kann der Gewerbebehörde durch Vorlage sonstiger Urkunden das Vorhandensein der notwendigen Kenntnisse, Fähigkeiten und Erfahrungen nachweisen (sogenannter individueller Befähigungsnachweis).

Auch eine Beschränkung auf Teiltätigkeiten des Gewerbes ist möglich, sollte die nachgewiesene Befähigung nicht für den vollen Gewerbeumfang ausreichen. Die Nachsicht des Landeshauptmanns vom Befähigungsnachweis ist jedenfalls endgültig Geschichte.

**3. Sensible Gewerbe:** Bei jenen reglementierten Gewerben, mit deren Ausübung eine besondere Verantwortung einhergeht (siehe nebenstehender Kasten), bleibt die Prüfung der Zuverlässigkeit des Gewerbe-

treibenden weiterhin Voraussetzung.

Bei Unternehmen ist die Zuverlässigkeit durch eine Person „mit maßgeblichem Einfluss auf den Betrieb der Geschäfte“ nachzuweisen.

Die Ausübung ist in allen Fällen erst mit Rechtskraft des positiven Feststellungsbescheides zulässig. Die Bestellung eines Geschäftsführers für die Gewerbeausübung ist genehmigungspflichtig.

**4. One-stop-shop:** Die Bezirkshauptmannschaft (das Magistrat) wird künftighin alleinige Anmeldestelle aller Gewerbe. Ein Knopfdruck vom Schreibtisch aus reicht: die Anmeldung kann direkt per E-Mail abgewickelt werden. Nur bei Zweifel der Behörde sind Urkunden im Original vorzulegen. Mit der Gewerbeanmeldung können dabei praktischerweise gleich die notwendigen Meldungen bei der Sozialversicherung und dem Finanzamt über die Aufnahme einer Gewerbetätigkeit miterledigt werden, ebenfalls per Internet. Die Meldungen werden automatisch weitergeleitet. Das E-Government hält also Einzug in die österreichischen Amtsstuben. Fortsetzung in der nächsten Ausgabe. ■

### LEXIKON

#### Sensible Gewerbe

Baumeister,  
Brunnenmeister; chemische Laboratorien;  
Elektrotechnik;  
Pyrotechnikunternehmen; Gas- und Sanitärtechnik;  
Arzneimittelhersteller;  
Inkassoinstitute;  
Reisebüros;  
Sicherheitsgewerbe;  
Sprengungsunternehmen;  
Vermögensberatung;  
Waffengewerbe;  
Zimmermeister.

## TIPP

## Privatstiftung

Zu warnen ist vor einer Übertragung des nahezu gesamten Vermögens des Stifters auf eine Privatstiftung, da dies die Haftungsfolgen nach § 1409 ABGB nach sich ziehen könnte, d.h. die Privatstiftung haftet für bekannte Schulden des Stifters bis zum Wert des an die Stiftung übertragenen Vermögens.

**W**ann beginnt die Unangreifbarkeit des Vermögens der Privatstiftung und wie kann man sich trotz Vorbehalt eines Widerrufs vor einem exekutiven Zugriff der Privatgläubiger schützen?



Der Kuckuck wird nicht nur in der Natur gefürchtet. Stiftungsvermögen beispielsweise können gepfändet werden.

## STIFTUNGSVERMÖGEN • Können Gläubiger zugreifen?

# Stiften gehen

Die Errichtung einer Privatstiftung soll in vielen Fällen primär der Erhaltung des bisher erwirtschafteten dienen, was jedoch nur dann gewährleistet ist, wenn den Gläubigern des Stifters kein Durchgriff auf das Stiftungsvermögen möglich ist. Es stellen sich diesbezüglich vor allem zwei Fragen: Wann beginnt die Unangreifbarkeit des Vermögens der Privatstiftung und wie kann man sich trotz Vorbehalt eines Widerrufs vor einem exekutiven Zugriff der Privatgläubiger schützen? Das Privatstiftungsgesetz (PSG) bietet, anders als vergleichbare Rechtsinstitute anderer Länder, dem Stifter die Möglichkeit, sich einen Widerruf bzw. eine Änderung der Stiftungserklärung vorzubehalten. Die Folge davon ist, dass das Privatvermögen des Stifters nicht eindeutig vom Stiftungsvermögen getrennt wird.

Wenn sich der Stifter den Widerruf in der Stiftungserklärung ausdrücklich vorbehalten hat, kann ein Privatgläubiger des Stifters vom Exekutionsgericht

ermächtigt werden, namens des Stifters den Widerruf auszusprechen und dann im Rahmen der Abwicklung der Privatstiftung auf das Vermögen des letztbestmöglichen Stifters zugreifen.

### Pfändung möglich

Hat sich der Stifter die Änderung der Stiftungsurkunde vorbehalten, erscheint es durchaus möglich, dass eine Pfändung des Änderungsvorbehaltes erfolgt. Auf diesen gänzlich zu verzichten ist dennoch nicht ratsam, da der Stiftungsvorstand nur sehr eingeschränkt Änderungen vornehmen kann, die außerdem noch der Genehmigung des Gerichtes bedürfen. Ein Ausweg wäre, die Änderungsmöglichkeit an die Zustimmung eines Dritten zu binden, um eine Exekution auf die Änderung alleine sinnlos zu machen.

Dagegen spricht zunächst bei oberflächlicher Betrachtung, dass das Änderungsrecht als ein höchstpersönliches, nicht übertragbares Recht alleine dem Stif-

ter zusteht. Das Oberlandesgericht Linz hat aber nunmehr in seiner Entscheidung 6R 206/01h ausgesprochen, dass es nach den Bestimmungen des PSG sehr wohl möglich wäre, die Änderungsmöglichkeit der Stiftungserklärung an die Zustimmung eines Stiftungsvorstandes zu binden. In diesem Fall könnte ein Gläubiger des Stifters zwar die Änderungsmöglichkeit, niemals aber das Zustimmungsrecht des Stiftungsvorstandes pfänden.

Eine zweite Gefahr für das Stiftungsvermögen besteht darin, dass eine Stiftungserklärung entsprechend den sonstigen gesetzlichen Bestimmungen unter Einhaltung der dafür vorgesehenen Frist als Schenkung etwa wegen absichtlicher Gläubigerbenachteiligung angefochten werden kann; nach Ablauf der dafür vorgesehenen Fristen scheint aber das Stiftungsvermögen – geht man den in der zitierten Entscheidung des OLG Linz erwähnten Weg – endgültig dem Zugriff der Gläubiger des Stifters entzogen. ■

gestiftet